

Buchbesprechungen



BLM-Symposium Medienrecht 2003. Europäische Rechtsentwicklung – Harmonisierung oder Dissonanz im Rundfunkrecht? (Schriftenreihe der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien [BLM] München, Band 77). München 2004: Verlag Reinhard Fischer. 15,00 Euro, 103 Seiten.

Der kleine Band enthält im Wesentlichen zwei Beiträge, einen von *Peter M. Huber* und einen anderen von *Dieter Dörr*. Nach einer eingehenden Einführung von *Wolf-Dieter Ring* (S. 5–15) sprach *Huber* zu „Das bayerische Rundfunkmodell im Lichte seiner verfassungs- und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen“ (S. 21–51), *Dörr* zu „Europäische Medienpolitik vor dem Hintergrund des EU-Verfassungsvertrages“ (S. 73–87). Zu beiden Vorträgen fand eine Diskussion statt, deren Teilnehmer wie die Referenten in der Schrift mit Fotos vorgestellt werden. Es waren *Udo Fink*, wie *Dörr* Professor in Mainz, *Martin Gebrande*, Geschäftsführer der BLM, *Helge Rossen-Stadtfeld*, Professor an der Universität der Bundeswehr (München), und *Sebastian Winkler* vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. *Huber* knüpfte an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „extra radio“ an, die Rundfunkveranstaltern das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Gewährleistung der Programmfreiheit zuweist.¹ Diese Entscheidung musste sich mit den bayerischen Besonderheiten befassen, die für

den Rundfunk, auch soweit private Veranstalter zugelassen werden, eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft erfordern, die dazu führt, dass auch private Programme als Programme eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters erscheinen. Die Entscheidung ist diskutiert worden.² Insbesondere wird sie gespiegelt in der bisherigen Konzeption der dualen Rundfunkordnung unter dem Grundgesetz aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der Rechtsprechung auf Bundesebene und nun mehr und mehr auch in europäischer Perspektive. Dabei ordnet sich *Huber* unter denen ein, die diese bisherige Konzeption unter mehreren Aspekten angreifen, weil sie sie für obsolet halten. In der Diskussion wurde dem vor allem von *Rossen-Stadtfeld* entgegengetreten, der wie andere nicht glaubt, dass technische Neuerungen, europäisches Recht und nationale Verfassungsentwicklung ein Abrücken von dieser bisherigen Konzeption des authentischen Interpreten, d. h. des Bundesverfassungsgerichts, dessen Ergebnisse einstweilen zu respektieren sind, erfordern. Kein Konflikt zeigte sich im Plenum indes zu der Bekräftigung des bayerischen Modells eines öffentlich-rechtlichen Regimes der Ver-

anstaltung mit der Unterfütterung durch private Programmveranstalter. Hier waren sich die Teilnehmer mit dem Referenten einig. *Dieter Dörr* konnte hingegen stärker verfassungs- und rechtspolitisch argumentieren, begab sich allerdings eher in das Lager derer, die die bisherige Rechtsprechung als Anknüpfungspunkt positiv und nicht schlichtweg für überholt ansehen. Er erkennt vielmehr eine Annäherung der Rechtsprechung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts in einer Weise, die es erlaubt, den Ertrag der bisherigen deutschen Rechtsprechung zu wahren und zugleich den Maßstäben des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch „seinen“ Gerichtshof zu genügen. Außerdem machte auch er zahlreiche Ausführungen zum gegenwärtigen Gemeinschaftsrecht und seiner Fortgeltung unter dem Regime des künftigen Verfassungsvertrags, zu einzelnen Fragen der Kompetenzzuordnung, dem Verhältnis zwischen nationalem und europäischem „Verfassungsrecht“ sowie zu den Grundfreiheiten einerseits und den Grundrechten andererseits, die auf dem Stand der Entwicklung sind. Daher sind beide Vorträge zusammen zu lesen und ergeben insgesamt, verbunden durch die Diskussionsbeiträge, ein abgerundetes Bild der gegenwärtigen rechtsdogmatischen Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Medienrechts mit übergreifendem Verfassungsbezug. Nach allem eine erfreuliche kleine Schrift, die sich zu lesen lohnt, ansprechend gehalten und trotz der Fotos nicht nur als ein Bilderbuch aus Konterfeis von Medienrechtlern zu verstehen ist.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Fußnoten:

1

Vgl. BVerfGE 97, 298 ff. – im Übrigen zu dieser Entscheidung auch ähnlich wie in der rezensierten Schrift *P. M. Huber*, Das bayerische Rundfunkmodell im Lichte seiner verfassungs- und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, in: Bayerische Verwaltungsblätter 2004, S. 609 ff.

2

Siehe Ch. Degenhart, Grundrechtsbeachtungsanspruch der Rundfunkanbieter und Organisationsbefugnisse der Landesmedienanstalt – Kriterien einer Verlängerung rundfunkrechtlicher Genehmigungen, dargestellt am Beispiel des BayMG, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2003, S. 913 ff. und das studentische Referat *M. v. Hutten*, Die „extraradio“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Auswirkungen auf den bayerischen Sonderweg im Rundfunkrecht, in: C. Richter/D. Kleszczewski (Hrsg.), Leipziger Juristische Seminararbeiten WS 2003/2004, Leipzig 2004, S. 8, 24 ff.